



## **7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freudenstadt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 – ab Dienstag Ausgangsbeschränkung für Ungeimpfte in Kraft**

Das Landratsamt Freudenstadt hat am Montag, 24. Januar die förmliche Feststellung getroffen, dass die 7-Tage-Inzidenz am Samstag, 22. Januar den zweiten Tag in Folge den Wert von 500 überschritten hat. Maßgeblich hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen.

Damit gelten ab Dienstag, 25. Januar 2022 neben den Maßnahmen der Alarmstufe II folgende zusätzliche lokale Beschränkungen:

- Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet.
  1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4, 6 und 7 CoronaVO,
  3. Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
  4. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und



Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
10. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
11. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Wenn die Inzidenz an fünf Tagen in Folge wieder unter 500 liegt, so treten die Maßnahmen am Tag nach der Bekanntmachung durch das Landratsamt wieder außer Kraft.

Die Landesregierung hat unter

<https://www.baden->

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ\\_Corona\\_Regeln\\_](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf)

[Auf\\_einen\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf) eine Übersicht über die einzelnen Stufen und die entsprechenden Regelungen veröffentlicht.



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Öffentliche Bekanntmachung -

**Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner  
im Landkreis Freudenstadt bei Geltung der Alarmstufe II**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Freudenstadt macht gemäß § 17a Abs. 1 der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-VO in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung) für den Landkreis Freudenstadt bekannt:

1. Am 22. Januar 2022 wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 500 je 100.000 Einwohner an 2 Tagen in Folge während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II überschritten.
2. Ab Dienstag, 25. Januar 2022 treten im Landkreis Freudenstadt die weitergehenden Maßnahmen des §17a Abs. 2 in Kraft.

Freudenstadt, 24. Januar 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat



Landkreis  
Freudenstadt

Digital  
unterscriben  
von Sabine Eisele  
Datum:  
2022.01.24  
13:57:09 +01'00'